

Satzung

Förderverein der Ortsfeuerwehr Buchholz e.V.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Buchholz e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 27412 Vorwerk, OT Buchholz.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zeven eingetragen werden.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb der jeweils geltenden Regelungen des EStG auch pauschalieren.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in seiner jeweils gültigen Fassung –sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern. Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. ideelle und materielle Unterstützung der Ortsfeuerwehr Buchholz der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Tarmstedt
- b. Durchführung von Veranstaltungen im dörflichen Zusammenhang zur Förderung des Feuerwehrwesens, wie z.B. Vergleichswettbewerbe und Feuerwehrfeste.
- c. die soziale Fürsorge der Mitglieder der Ortsfeuerwehr Buchholz
- d. Förderung der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Buchholz
- e. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
- f. Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit in der Gemeinde
- g. Öffentlichkeitsarbeit

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Gleiches gilt für juristische Personen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.

§7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a. jährliche Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. sonstige Zuwendungen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich, in Anbindung an die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Buchholz möglichst im letzten Quartal, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung
 - a. in Textform per Email oder
 - b. per Brief

unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die gewünschte Form der Einladung erklärt das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dies gilt entsprechend auch für den Vorstand. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. (Damit dann "Anbindung an Feuerwehr")

- (3) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) Der Vorstand des FV erhält das Recht, per einstimmigen Vorstandsbeschluss Änderungen an der Satzung durchzuführen. Diese Änderungen dürfen ausschließlich dem Zweck dienen, die Gemeinnützigkeit nach §52 AO und die Eintragung in das Vereinsregister zu erlangen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen schriftlich zu informieren.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - b. Wahl des Vorstandes;
 - c. Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren;
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens;
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung, ersatzweise der wichtigsten Ausgaben;
 - f. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - i. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
 - j. Erlass einer Geschäftsordnung;
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt entsprechend auch für die Vorstandssitzungen.
- (3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Kassenwartin oder dem Kassenwart
 - d. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - e. der amtierenden Ortsbrandmeisterin oder dem amtierende Ortsbrandmeister
 - f. der amtierenden stellv. Ortsbrandmeisterin oder dem amtierenden stellv. Ortsbrandmeister
- (2) Neben der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und der Stellvertreterin / dem Stellvertreter soll mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied ein Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Buchholz sein.
- (3) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§13 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresbeitrag soll einheitlich 30 Euro pro Jahr und Mitglied betragen. Zuwendungen, die darüber hinausgehen, sollen als Spende ausgewiesen werden. Der Jahresbeitrag wird zum 5. März eines jeden Jahres eingezogen.
- (3) Die Kassenwartin oder der Kassenverwalter darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 150 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der die Vorsitzende oder der Vorsitzende, oder

im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

- (4) Der Haushaltsansatz wird durch den Vorstand erarbeitet und jeweils für das kommende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (5) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
- (6) Am Ende des Geschäftsjahres legt die Kassenwartin oder der Kassenwart die Rechnungsführung den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
- (7) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

§14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Tarmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 28.12.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vorwerk-Buchholz, den 28.11.2022